



DHKT
DEUTSCHER
HANDWERKSKAMMERTAG

DHKT • Postfach 110472 • 10834 Berlin

Herrn RD Ralf W. Maier
Frau Dr. Andrea Ruyter-Petznek
Bundesministerium für Bildung
und Forschung
Referat 315 – Anerkennung
ausländischer Berufsqualifikationen
Kapelle-Ufer 1
10117 Berlin

Haus des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin
www.zdh.de

Abteilung: Berufliche Bildung
Ansprechpartner:
Daïke Witt
Tel.: +49 30 206 19-306
Fax: +49 30 206 19-59 306
E-Mail: witt@zdh.de

Berlin, 19.02.2015

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Änderungsgesetz des BQFG und der GewO

Sehr geehrter Herr Maier,
sehr geehrte Frau Ruyter-Petznek,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Gesetzesentwurfs, in dem viele Anregungen, die im Rahmen der AG Vollzug zu Ihrem vorhergehenden Entwurf gegeben wurden, aufgegriffen worden sind. In dem nun vorliegenden Entwurf sind allerdings neue Regelungen enthalten, die wir kritisch bewerten:

1. Verzicht auf Fristlaufhemmung bei Echtheitszweifeln an elektronisch übermittelten Unterlagen aus dem EU-Raum

Im BQFG galt bisher der Grundsatz, dass die Bearbeitungsfrist gehemmt wird, wenn aufgrund begründeter Zweifel an der Echtheit von Unterlagen weitere Unterlagen einzureichen sind. Dieser Grundsatz wird durch den neu eingeführten § 12 Absatz 3 Satz 3 für elektronisch übermittelte Unterlagen durchbrochen.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum bei begründeten Echtheitszweifeln an elektronisch übermittelten Unterlagen die nachforderungsbedingte Verfahrensverzögerung zulasten der zuständigen Stelle gehen soll. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass Verlässlichkeit und Vertrauen in die Verfahren höher zu bewerten ist, als die reine Schnelligkeit der Verfahrensabwicklung. Es gibt auch keinen Anlass zu der Vermutung, dass die zuständigen Stellen unbegründete Echtheitszweifeln anmelden und dadurch Verfahrensverzögerungen bewusst provozieren.

Auch wenn sich das eigentliche Anerkennungsverfahren nur zwischen der zuständigen Behörde und dem jeweiligen Antragsteller abspielt, so sind letztlich auch Drittschutzbelange betroffen. Denn Berufsreglementierungen bestehen regelmäßig zur Absicherung überwiegender Allgemeinwohlbelange wie des Verbraucherschutzes. Wird eine Behörde aufgrund eines drohenden Fristablaufs zu einer Entscheidung angehalten, obwohl Zweifel an der Echtheit

Vereinsregisternummer:
VR 19818 Nz, Amtsgericht
Berlin Charlottenburg
Steuernummer:
27/622/50995

Bankverbindungen:
Landesbank Berlin Girozentrale
13 477 803 (BLZ 100 500 00)
IBAN DE60 1005 0000 0013 4778 03
BIC/SWIFT BELADEXXXX

Berliner Volksbank
830 183 3009 (BLZ 100 900 00)
IBAN DE65 1009 0000 8301 8330 09
BIC/SWIFT BEVODEBB

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN.

heit elektronisch eingereichter Unterlagen – regelmäßig dürfte es sich um einfach eingescannte Dokumente handeln – bestehen, so geht dies im Ergebnis zulasten Dritter, die später ggf. mit einer unsachgemäßen Leistungserbringung konfrontiert werden. Alternativ käme allein eine Ablehnung des Antrags mit dem Folgerisiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung in Betracht, was ebenfalls weder für die zuständige Behörde noch für den vom Ablehnungsbescheid Betroffenen in zeitlicher und finanzieller Hinsicht eine sinnvolle Lösung wäre.

Wir plädieren daher für die Streichung von § 12 Absatz 3 Satz 3 im Änderungsentwurf.

2. Datenübermittlung des statistischen Bundesamtes an das BiBB zur kontinuierlichen Beobachtung der Anerkennungsverfahren

Durch den neuen § 17 Absatz 7 wird eine Verpflichtung zur Übermittlung von Einzeldaten des Statistischen Bundesamtes an das BiBB begründet, um eine kontinuierliche Beobachtung der Anerkennungsverfahren durch das BiBB zu ermöglichen.

Eine Dauerbeobachtung des Verfahrensvollzugs durch das BiBB ist gesetzlich nicht vorgeschrieben und wird von uns abgelehnt. Eine dauerhafte Änderung des BQFG ist daher gleichfalls nicht notwendig. Wir halten das aktuelle Monitoring für tendenziell überzogen und sehen keinen Grund, warum es noch intensiviert werden sollte. Aus den Daten des statistischen Bundesamtes lassen sich nach unserer Auffassung auch kaum Rückschlüsse auf die Qualität des Verwaltungsvollzugs ableiten, sodass eine Einzeldatenauswertung durch das BiBB überflüssig erscheint. Wir sprechen uns daher für die Streichung von § 17 Absatz 7 im Gesetzesentwurf aus.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Born
Leiter der Abt. Berufliche Bildung

Daike Witt
Referatsleiterin